

Vereinbarung

zwischen dem Kreis Unna,

vertreten durch Landrat Michael Makiolla,

nachfolgend „Kreis“ genannt,

und dem Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Unna e. V.,

vertreten durch den Vorsitzenden Gerd Steiner,

nachfolgend „Kinderschutzbund“ genannt,

zur Mitfinanzierung des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Unna e.V.



Inhaltsverzeichnis

1.	Ziele, Inhalt und Umfang der Arbeit	1
1.1	Beratungsstelle	1
1.2	Ansprechpartner	1
1.3	Öffentlichkeitsarbeit	1
1.4	Präventionsarbeit	1
1.5	Qualifizierung, Fortbildung und Supervision	1
1.6	Wirtschaftlichkeit	1
1.7	Tätigkeitsbericht	1
2.	Finanzierungsbeitrag des Kreises	2
2.1	Personelle Ausstattung	2
2.2	Personalkosten	2
2.3	Sachkosten (ohne IT-Kosten für zentrale Leistungen)	2
2.4	Gemeinkosten	2
2.5	Auszahlung und Rückzahlung	2
3.	Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Arbeit	3
4.	Schlussbestimmungen	3
4.1	Salvatorische Klausel	3
4.2	Schriftformerfordernis	3
4.3	Inkrafttreten und Geltungsdauer	3



1. Ziele, Inhalt und Umfang der Arbeit

1.1 Beratungsstelle

Der Kinderschutzbund unterhält eine Beratungsstelle für von Vernachlässigung, sexueller Misshandlung und Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige und Kontakt- und Vertrauenspersonen. Die Beratung umfasst persönliche Hilfen und Unterstützung, Vermittlung weiterer Hilfen und Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen, Begleitung der Betroffenen in für sie schwierigen Situationen und Hilfen zur therapeutischen Aufarbeitung.

1.2 Ansprechpartner

Der Kinderschutzbund ist als kreisweiter Ansprechpartner im Bereich des Kinderschutzes tätig und arbeitet eng mit den zuständigen Jugendämtern sowie den weiteren Beratungsstellen (z.B. Erziehungs- und Suchtberatungsstellen), die in diesem Bereich aktiv sind, im Kreis Unna zusammen. Hierbei geht es um kollegiale Beratung bei Kindeswohlgefährdung, insbesondere bei Verdacht auf sexuelle Misshandlung, sowie um die Begleitung in entsprechenden Hilfeplangesprächen. Dazu kommt die Arbeit in verschiedenen Arbeitskreisen wie dem Kreiskrisenteam und dem kreisweiten Arbeitskreis gegen sexuelle Misshandlung.

1.3 Öffentlichkeitsarbeit

Der Kinderschutzbund leistet Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit anderen Institutionen wie Jugendämtern, Beratungsstellen, Schulen, Kindergärten, etc. durch eigene Veranstaltungen mit dem Ziel der Aufklärung zum Thema Misshandlung und Gewalt sowie über mögliche Hilfen für Betroffene und Kontakt- und Vertrauenspersonen.

1.4 Präventionsarbeit

Der Kinderschutzbund führt Präventionsarbeit z.B. in Schulen und Kindertageseinrichtungen durch. Verschiedene Projekte sollen Kinder und Jugendliche durch klare Informationen, praktische Übungen und Schulungen für Situationen von Gewalt und sexueller Misshandlung sensibilisieren, sie stärken und Handlungskompetenzen vermitteln.

1.5 Qualifizierung, Fortbildung und Supervision

Der Kinderschutzbund stellt eine entsprechende Qualifizierung, Fortbildung und Supervision seiner Kinderschutzfachkräfte nach § 8 a SGB VIII sicher.

1.6 Wirtschaftlichkeit

Der Kinderschutzbund arbeitet unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sach- und fachgerecht. Mögliche weitere Mittel und Fördergelder des Landes oder anderer Institutionen sind zu beantragen bzw. abzurechnen. Zusätzliche kostenwirksame Projekte sind im Vorfeld mit dem Kreis abzustimmen.

1.7 Tätigkeitsbericht

Der Kinderschutzbund legt bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Fachbereich Familie und Jugend des Kreises einen Nachweis über die Zuschussverwendung des Vorjahres sowie einen nach Orten im Kreis Unna und außerhalb differenzierten Tätigkeitsbericht vor. Dieser enthält insbesondere Angaben über die Anzahl der beratenen und betreuten Klientinnen/Klienten sowie der Beratungsgespräche im Berichtsjahr.



2. Finanzierungsbeitrag des Kreises

Zur Mitfinanzierung von Personal-, Sach- und Gemeinkosten stellt der Kreis dem Kinderschutzbund einen jährlichen Zuschuss in Form einer Höchstbetragsfinanzierung zur Verfügung. Dabei sind die Höchstbeträge für Personal-, Sach- und Gemeinkosten und die anrechenbaren Erlöse gegenseitig deckungsfähig. 62,7 % der Kosten sind erstattungsfähig.

2.1 Personelle Ausstattung

Der Personalbedarfsschlüssel wird auf 3,64 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für Fach- und Verwaltungskräfte (1,64 VZÄ Fachkräfte in EG 13 | 1 VZÄ Fachkräfte in S 12 | 1 VZÄ Verwaltungskräfte in EG 5).

2.2 Personalkosten

Gemäß Ziffer 2.6 der Zuschussrichtlinien des Kreises Unna sind Personalkosten nur bis zu der Höhe förderfähig, die sich nach vergleichbaren öffentlichen Tarifverträgen ergibt. Für die Ermittlung der Höchstbetragsfinanzierung für das Personal ergeben sich daher folgende maßgebliche Entgeltgruppen:

Fachkraft	EG 13 TVöD
Fachkraft	S 12 TVSuE
Verwaltungskraft	EG 5 TVöD

Es gilt der Personalbedarfsschlüssel entsprechend Ziffer 2.1 dieser Vereinbarung.

Der anerkennungsfähige Höchstbetrag der Bruttopersonalkosten wird nach Standardwerten des Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung e.V. (KGSt) bestimmt. Für das Haushaltsjahr 2019 ist das Berichtsjahr 2018/2019 maßgeblich. Für die Folgejahre gilt der entsprechend fortgeschriebene Bericht. Die tatsächlichen Personalkosten sind nachzuweisen.

2.3 Sachkosten (ohne IT-Kosten für zentrale Leistungen)

Der anerkennungsfähige Höchstbetrag der Sachkosten wird nach Standardwerten des Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung e.V. (KGSt) - exklusive „IT-Kosten für zentrale Leistungen“ - bestimmt. Für das Haushaltsjahr 2019 ist das Berichtsjahr 2018/2019 maßgeblich. Für die Folgejahre gilt der entsprechend fortgeschriebene Bericht. Die tatsächlichen Sachkosten sind nachzuweisen.

2.4 Gemeinkosten

Der anerkennungsfähige Höchstbetrag für Gemeinkosten beträgt 10 v.H. der anteiligen Bruttopersonalkosten eines Arbeitsplatzes im Kalenderjahr nach Ziffer 2.2.

2.5 Auszahlung und Rückzahlung

Für den Fall einer Überzahlung sowie bei unsachgemäßen Ausgaben behält sich der Kreis eine Rückforderung des entsprechenden Zuschussanteils vor.



3. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Arbeit

Der Kinderschutzbund führt seine Aufgaben nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch und nimmt alle Möglichkeiten zur Kostensenkung wahr.

Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität ist der Kreis berechtigt, die Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu verlangen, oder die Leistungserbringung zu prüfen und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen einzusehen oder einen sachkundigen Dritten hiermit zu beauftragen. Der Kinderschutzbund hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Zu diesem Zweck sind die prüfungsrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes aufzubewahren.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungsparteien durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszwecks möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung sich als undurchführbar erweist.

4.2 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung, einschließlich ihrer Anlagen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

4.3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2023. Während der Mindestlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei ab dem 01.01.2023 mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht für beide Vertragsparteien, wenn wesentliche Vereinbarungsbestimmungen verletzt und trotz Fristsetzung zur Abhilfe diese Vereinbarungsverstöße nicht eingestellt werden. Das gleiche Recht besteht, wenn sich die Umstände, unter denen die Vereinbarung geschlossen wurde, wesentlich ändern (Wegfall der Geschäftsgrundlage). Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von 3 Monaten nach dem jeweiligen Quartalsende möglich.

Unna, den
Für den Kreis Unna

Für den Kinderschutzbund

Michael Makiolla, Landrat

Gerd Steiner, Vorsitzender



Impressum
Herausgeber

Kreis Unna - Der Landrat
Fachbereich Familie und Jugend
Hansastraße 4 | 59425 Unna | Fon 02303-27 1051
E-Mail www.kreis-unna.de
Stand Februar 2019

